

Werden Sie Lebensretter

Die meisten Menschen besuchen nur den Erste-Hilfe-Kurs zum Führerschein und dann nie wieder. So kommt es, dass viele Lehraussagen in den Köpfen veraltet oder missverstanden sind. In diesem Artikel geben wir Ihnen einen kleinen Einblick in die Erste Hilfe. Nehmen Sie dieses Thema in Ihren Arbeitsalltag auf und sorgen Sie somit für die Vermeidung von Unfällen.

Rechtliche Grundlagen

§ 323c Strafgesetzbuch, Unterlassene Hilfeleistung, sagt:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr (...), wird bestraft.

Sie müssen also helfen, aber nur im Rahmen Ihrer Möglichkeiten und ohne sich selbst zu gefährden. Ein Notruf ist daher (fast) immer möglich.

Versicherung der Ersthelfer

Ersthelfer sind persönlich und materiell über die jeweilige Landesunfallkasse versichert (SGB VII; § 2 „Versicherung kraft Gesetz“; Absatz 1, Nr. 13a).

Sofern Ersthelfer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch handeln, sind sie sowohl strafrechtlich (gem. Strafgesetzbuch), als auch haftungsrechtlich (gem. Bürgerliches Gesetzbuch) nicht zu belangen!

Da man Ersthelfern grundsätzlich das „Handeln nach besten Wissen und Ge-

wissen“ attestiert, ist die Kategorisierung einer Ersthelfermaßnahme als „grob fahrlässig“ oder „vorsätzlich“ falsch durchgeführt, realistisch sehr, sehr unwahrscheinlich!

Abrechnung eines Rettungseinsatzes

Sollten Sie die Notfallsituation fehlinterpretiert haben, entstehen Ihnen keine Kosten. Ein Rettungstransport wird immer über die Krankenkasse des Patienten und daher nie über die Ersthelfer abgerechnet.



Jeder Mensch ist zur Ersten Hilfe verpflichtet, zumindest im Rahmen seiner Möglichkeiten, so sagt das Gesetz. Eine regelmäßige Schulung zu diesem Thema ist daher empfehlenswert.

Eigenschutz

Dies ist das wichtigste Thema, egal ob Laie oder Profi. Das Absichern der Unfallstelle, Tragen von Einmalhandschuhen oder das Fernbleiben von gasgefüllten Räumen bilden das Fundament Ihres Handelns. Gefährden Sie sich niemals selbst, sondern weisen Sie besser die Rettungskräfte qualifiziert ein. Bei Unfällen mit Maschinen ist es wichtig, diese abzuschalten, stromlos zu machen und gegen versehentliches Wiedereinschalten zu sichern! Auch das Fixieren von Baumaschinen nach einem Unfall gehört zum Eigenschutz und rettet ggf. Ihnen und dem Betroffenen das Leben!

Bei einer Wundversorgung tragen Sie bitte immer Handschuhe – es dient dem beiderseitigen Schutz. Ein überstürztes „Reingrapschen“ in die Wunde bringt keinen Vorteil

Hinweis: Ab Juli 2014 ist in Deutschland das Mitführen einer Warnweste pro Fahrzeug verpflichtend!

Notruf

**Rettungsdienst/Feuerwehr/
Notarzt: 112**

Polizei: 110

**Deutschlandweit, 24 Stunden,
365 Tage im Jahr**

Lassen Sie sich vom Disponenten in Ruhe abfragen.

Wichtig: Schicken Sie nach Möglichkeit einen Einweiser vor die Tür. Prüfen Sie im Vorfeld, ob Ihre Hausnummer/Firmenschild gut sichtbar und beleuchtet ist. Dies erleichtert dem Rettungsdienst die Arbeit enorm und sorgt für ein schnelleres Eintreffen.

Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation) – mit Strom zur Rettung

„Toter als tot geht nicht“ titelte der SPIEGEL – und er hatte recht! Denn nur nichts tun ist falsch. Vergessen Sie all die Mythen, die man Ihnen von der Herz-Lungen-Wiederbelebung erzählt hat.

Ablauf

Wenn eine Person bewusstlos ist und keine Atmung mehr hat, beginnen Sie die Reanimation. Der aktuelle Rhythmus ist 30:2. Man beginnt mit 30 Herzdruckmassagen und dann anschließend (sofern man es will und sich zutraut → Infektionsrisiko) zwei Beatmungen. Dieses wiederholt sich solange, bis der Rettungsdienst eintrifft oder die Person wieder atmet und Lebenszeichen zeigt.

Wichtig: So wenig Unterbrechungen der Herzdruckmassage wie möglich – die durchgängige Herzdruckmassage ist das Erfolgsrezept!

Herzdruckmassage

Strecken Sie die Arme durch und beugen Sie sich über den Betroffenen. Drücken Sie mit Ihrem Handballen und der

darübergelegten zweiten Hand tief und fest (mind. 5cm), mit einer Frequenz von 100-120/Minute.

Beatmung

Weniger Druck ist mehr Beatmung. Mit Kraft eingepustete Luft landet unter hohem Druck nicht in der Lunge, sondern im Magen. Ganz wichtig: Kopf überstrecken, Mund oder Nase zuhalten und dann entweder in Mund oder Nase pusten, bis sich der Brustkorb hebt. Alternativ können Sie eine Beatmungsfolie oder Beatmungsmaske nutzen.

Bei Kindern ist der Ablauf sehr ähnlich. Eine Ausnahme: Da Kinder in der Regel durch Sauerstoffmangel reanimationspflichtig werden (z. B. durch Verschlucken), beginnt man bei Kindern mit 5 Beatmungen zu Beginn. Sollte das Kind danach nicht sofort Lebenszeichen zeigen, beginnen Sie unverzüglich mit der Herzdruckmassage und Beatmung im Verhältnis 30:2.

Laien-Defibrillatoren

Über 140.000 Menschen sterben in Deutschland jährlich an einem plötzlichen Herzstillstand. AEDs sind für Laien konzipierte Geräte, die dafür sorgen, dass bei einem Patienten mit Herz-Kreislaufstillstand der frühestmögliche, le-



Eine Herzdruckmassage will geübt sein.

bensrettende Schock abgegeben wird. Die Geräte sind durch jeden Menschen intuitiv bedienbar und leiten mittels audiovisueller Anweisungen den Ersthelfer bei der Nutzung des Gerätes und der Durchführung der lebensrettenden Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) an. Die Entscheidung, ob defibrilliert werden muss, trifft das Gerät allein und absolut verlässlich. Viele dieser Laiendefibrillatoren sind bereits an Orten wie Flughäfen, öffentlichen Gebäuden oder Banken installiert – und retten Leben.

Die Kopfverletzung – Kfz tabu

Kopfverletzungen stellen einen hohen Anteil der betrieblichen Unfallverletzungen dar. Leider ist dieses Verletzungsmuster mit vielen Variablen behaftet. So kann sich neben der eigentlichen Wunde auch immer noch eine Gehirnerschütterung, mit deutlich zeitlichem Versatz, ausbilden und Bewusstseinsstörungen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen hervorrufen. Daher ist nicht nur die Wundversorgung wichtig, sondern auch der Transport durch den Rettungsdienst in ein Krankenhaus. Der Transport eines Kopfverletzten in einem Pkw in „irgend-ein“ Krankenhaus ist tabu und schlimmstenfalls lebensbedrohlich! Daher bei Kopfverletzungen: 112 wählen!

Generell gilt: Kinder oder andere in der Obhut Ihrer Einrichtung stehende Personen werden bei einer Verletzung oder Erkrankung durch ein geeignetes Rettungsfahrzeug transportiert. Diese Personengruppen dürfen nicht in ein Taxi oder öffentliches Verkehrsmittel „abgeschoben“ werden.

Wundversorgung – Mehl war gestern

Die Wundversorgung soll pragmatisch und nicht dekorativ sein, da in der Regel der gerufene Rettungsdienst die Wunde wieder freilegen muss. Wichtig ist, die Wunde nicht mit angeblichen Hausmitteln wie Mehl, Butter oder Alkohol zu verunreinigen. Sollten sich Fremdkörper und/oder Schmutz in der Wunde finden, ist die Vorstellung bei einem Arzt oder der Notruf obligat. Hier ist im betrieblichen Bereich auch höchster Wert darauf

zu legen, da die für die Behandlungskosten zuständigen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hier so wenig wie möglich Folgeschäden und -kosten riskieren wollen. Als Hausmeister sollten Sie also klar kommunizieren, dass Wunden korrekt versorgt, dokumentiert und ggf. der Betroffene in eine geeignete Behandlungseinrichtung durch den Rettungsdienst gebracht wird.

Vergiftungen

Die Angst vor Vergiftungen ist immer dann berechtigt, wenn sich im Vorfeld nicht genug um Schutz aller Personen gekümmert wurde. Für die Anwender von Gefahrstoffen (z. B. manchen Putzmitteln) müssen geeignete Schutzmittel im Sinne von Schutzbrillen und geeigneten Handschuhen zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung zu dem jeweils genutzten Stoff soll deutlich sichtbar aushängen und das Sicherheitsdatenblatt sollte schnell einsehbar sein (muss aber nicht ausgehängt werden).

Wenn es doch zur einer Vergiftung oder Verätzung gekommen sein sollte: Rufen Sie immer den Rettungsdienst, sorgen Sie für Ihren Eigenschutz und spülen Sie betroffene Gebiete ausgiebig mit klarem Wasser. Bei oral eingenommenen Giften können Sie dem Betroffenen schluckweise Wasser anbieten, außer der Giftstoff reagiert mit Wasser (z. B. Schaumbildner).

Zusätzlich können Sie auch die Giftnformationszentrale (dies ist kein Notruf!) anrufen: 06131/19 240.

In unklaren oder akuten Fällen rufen Sie immer die 112!

Medikamente

Durch Ersthelfer dürfen in Deutschland keinerlei Medikamente bereitgestellt oder verabreicht werden. Auch die Wunddesinfektion ist Ersthelfern nicht erlaubt. Verschmutzte Wunden müssen der Behandlung zugeführt werden.

Unfallversicherungsträger

Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie

arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Die Anforderungen für Sicherheit im Betrieb sind in der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 / GUV-V A1 geregelt.

Ersthelferanzahl im Betrieb

Die Unfallversicherungsträger zahlen die Ausbildung der Ersthelfer der bei ihnen versicherten Betriebe.

Bei 2 bis 20 Mitarbeitern ist ein Ersthelfer zu stellen. Ab 20 Mitarbeitern gilt folgende Regel: In Büro- und Handelsbetrieben sollen mindestens 5 % der anwesenden Versicherten geschult sein, in allen anderen Betrieben mindestens 10 %.

Wichtig hierbei ist, dass bei den Prozentzahlen die anwesenden Versicherten (sprich Mitarbeiter) im Betrieb gemeint sind und nicht die Mitarbeiteranzahl insgesamt.

Betriebssanitäter

Betriebssanitäter haben eine erweiterte Erste-Hilfe-Ausbildung, die auch die Einbindung von weiteren Hilfsmitteln integriert. Der Lehrgang besteht aus einem Grundkurs mit 63 Unterrichtseinheiten und einem Aufbaulehrgang mit 32 Unterrichtseinheiten.

Mindestens ein Betriebs-sanitäter muss gestellt werden in Betrieben mit:

- mehr als 1500 Versicherten
- mehr als 250 Versicherten bei besonderem Gefahrenpotenzial
- mehr als 100 Versicherten auf der Baustelle

Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung

Der Unternehmer hat nach § 24 Abs. 6 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert wird. Es bleibt dem Unternehmer



Seit Januar 2014 gilt die neue DIN 13164:2014. Im Kfz-Verbandkasten müssen jetzt u.a. auch ein Pflasterset, zwei Hautreinigungstücher und ein Verbandpäckchen in Kindergröße enthalten sein.

überlassen, wie er dokumentiert (Verbandbuch, Meldeformular, elektronische Erfassung).

Erste-Hilfe-Räume müssen vorhanden sein bei:

- mehr als 1000 Versicherten
- mehr als 100 Versicherten bei besonderem Gefahrenpotenzial
- mehr als 50 Versicherten auf Baustellen

Verbandkasten Inhalt

Der Inhalt von Verbandkästen ist jeweils DIN-geregelt und muss zu jeder Zeit vollständig sein.

Es gibt den kleinen Verbandkasten (DIN 13157) und den großen Verbandkasten (DIN 13169), wobei zwei kleine Verbandkästen einen großen ersetzen.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass sich bereits zum 1. Januar die DIN 13164 zum Inhalt für Kfz-Verbandkästen geändert hat. Hier müssen jetzt zu den bisherigen Inhalten u. a. ein 14-teiliges Pflasterset, zwei Hautreinigungstücher

und ein Verbandpäckchen in Kindergröße vorgehalten werden.

Die genauen Inhalte finden Sie bei den Checklisten.

Vorhaltung Verbandkästen

Je nach Größe und Art des Unternehmens muss eine unterschiedliche Anzahl an Verbandkästen vorgehalten werden.

Verwaltungs- und Handelsbetriebe

- 1–50 Versicherte: 1 kleiner Verbandkasten
- 51–300 Versicherte: 1 großer Verbandkasten
- ab 301 Versicherte: 2 große Verbandkästen
- für je weitere 300 Versicherte: zusätzlich 1 großer Verbandkasten

Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe

- 1–20 Versicherte: 1 kleiner Verbandkasten

- 21–100 Versicherte: 1 großer Verbandkasten
- ab 101 Versicherte: 2 große Verbandkästen
- je weitere 100 Versicherte: 1 großer Verbandkasten

Baustellen und ähnliche Einrichtungen

- 1–10 Versicherte: 1 kleiner Verbandkasten
- 11–50 Versicherte: 1 großer Verbandkasten
- ab 51 Versicherte: 2 große Verbandkästen
- je weitere 50 Versicherte: 1 großer Verbandkasten

Organisation und Hinweise

- Dienstplan mit durchgehender Bereitstellung von Ersthelfern
- Kennzeichnung mit DIN-gemerten Piktogrammen von Material und Einrichtungen
- Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter über Verfahren und Verhalten bei Notfällen
- Aushang des Plakats BGI / GUV-I 510
- Informationsbroschüre Erste Hilfe BGI / GUV-I 509
- Informationsbroschüre Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe BGI / GUV-I 5163

Weitere Informationen finden Sie auch auf www.dguv.de/ersthilfe



Jan C. Behmann, medichteach GmbH, ist Lehr-Rettungsassistent und ausgebildeter Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Großschadenslagen. Er schreibt für verschiedene Fachmagazine und unterrichtet Ärzte in Notfalltrainings.